

Entwurf

Antrag Beitragsordnung

Initiator*innen:

Titel: Beitragsordnung

Antragstext

1 Abschnitt 1 Beitragspflicht

2 § 1 Anmeldung

3 § 1 1. Mit der Anmeldung zum VCP ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Beitrag
4 zu entrichten.

5 § 1 2. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren haben die
6 Personensorgeberechtigten dem Antrag auf Mitgliedschaft und der damit
7 verbundenen Beitragspflicht schriftlich zuzustimmen.

8 § 1 3. Gliederungen des VCP sind verpflichtet, bei ihnen eingehende Anmeldungen
9 zum VCP unverzüglich an die VCP-Bundeszentrale weiterzuleiten.

10 § 1 4. Das Mitglied erhält durch die VCP-Bundeszentrale eine Anmeldebestätigung
11 und einen Mitgliedsausweis.

12 § 1 5. Bei Eintritt während der ersten neun Monate eines Kalenderjahres wird der
13 Beitrag für das laufende Jahr, bei Eintritt während der letzten drei Monate
14 eines Kalenderjahres erst ab dem Folgejahr berechnet.

15 § 2 Beitragsstufen

16 § 2 1. Es gibt folgende Beitragsstufen

17 • Standard-Beitrag

18 • ermäßigter Beitrag

19 § 2 2. Der ermäßigte Beitrag wird gewährt, wenn ein sozialer Grund oder eine
20 Familienmitgliedschaft vorliegt. Näheres regelt Abschnitt 2 dieser
21 Beitragsordnung.

22 § 3 Beitragszusammensetzung

23 § 3 1. Der Beitrag setzt sich grundsätzlich aus folgenden Anteilen zusammen:

24 • einem Anteil für die Bundesebene
25 (Bundesanteil)

26 • einem Anteil für die Landesebene
27 (Landesanteil)

28 Die Bundes- und Landesebene setzen die Höhe der Beitragsanteile nach ihren
29 Erfordernissen fest. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige
30 Delegiertenversammlung.

31 § 3 2. Im Einzelfall kann der Beitrag auch folgende Anteile enthalten:

32 • einen Anteil für die Regions- / Bezirks- / Gauebene (Regionsanteil)

33 • einen Anteil für die Stammes- / Ortsebene (Stammesanteil)

34 Die Erhebung eines Regions- oder Stammesanteils bedarf der Zustimmung des
35 Bundesvorstandes. Die Entscheidung über die Höhe des Regions- oder
36 Stammesanteils trifft die jeweilige Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung.

37 § 3 3. Entscheidungen über Veränderungen in der Höhe der Beitragsanteile sind der
38 VCP-Bundeszentrale bis zum 31. Oktober des Vorjahres mitzuteilen.

39 § 3 4. Die jeweilige Höhe des Beitrags und die darin enthaltenen Anteile für die
40 einzelnen Ebenen werden auf der Homepage des VCP veröffentlicht.

41 Abschnitt 2 Beitragsermäßigungen

42 § 4 Beitragsermäßigung aufgrund einer Familienmitgliedschaft

43 § 4 1. Bei einer VCP-Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder kann eine
44 Familienmitgliedschaft beantragt werden. Ein entsprechender Antrag ist bis zum
45 15. Januar des laufenden Jahres oder direkt bei der Anmeldung eines neuen
46 Mitgliedes an die VCP-Bundeszentrale zu stellen, um im laufenden Jahr
47 berücksichtigt werden zu können.

48 § 4 2. Wird eine Familienmitgliedschaft gewährt, so zahlt das älteste
49 Familienmitglied den Standardbeitrag. Alle weiteren Familienmitglieder zahlen
50 den ermäßigten Beitrag.

51 § 4 3. Für die Gewährung einer Familienmitgliedschaft müssen alle folgenden
52 Bedingungen erfüllt sein:

- 53 • Mindestens zwei Mitglieder einer Familie sind VCP-Mitglieder.
- 54 • Von den VCP-Mitgliedern einer Familie ist mindestens ein Mitglied am 31.
55 Dezember des laufenden Jahres jünger als 27 Jahre.
- 56 • Es sind maximal zwei VCP-Mitglieder einer Familie am 31. Dezember des
57 laufenden Jahres 27 Jahre oder älter, von denen mindestens ein Mitglied
58 für die Mitglieder unter 27 Jahre sorgeberechtigt oder unterhaltspflichtig
59 ist.
- 60 • Die VCP-Mitglieder einer Familie, die 27 Jahre oder älter sind, sind
61 alleinerziehend oder befinden sich in einer Partnerschaft, die eine Ehe,
62 eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine ehe- bzw.
63 lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft ist.

64 § 4 4. VCP-Mitgliedern, die am 31. Dezember des laufenden Jahres jünger als 27
65 Jahre sind, kann eine Familienmitgliedschaft gewährt werden, wenn sie
66 Geschwister, Halbgeschwister, Pflege- oder Adoptivkinder einer Familie sind, die
67 sich auf ein alleinerziehendes Elternteil, einer Ehe, einer eingetragenen
68 Lebenspartnerschaft oder einer ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen
69 Gemeinschaft gründet.

70 § 4 5. Die VCP-Bundeszentrale nimmt jährlich eine Überprüfung vor, ob auch im
71 Folgejahr die Bedingungen für eine Familienmitgliedschaft gegeben sind. Sollten
72 sich im Folgejahr Veränderungen ergeben, so werden die von Änderungen
73 betroffenen Mitglieder spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres

74 informiert.

75 § 4 6. Darüberhinausgehende Familienkonstellationen werden im Einzelfall durch
76 den Vorstand entschieden.

77 § 4 7. Sofern der Bundeszentrale nicht schriftlich etwas anderes mitgeteilt wird,
78 erfolgt die Zahlung durch das älteste Familienmitglied.

79 § 5 Beitragsermäßigung aus sozialen Gründen

80 § 5 1. Aus glaubhaft gemachten sozialen Gründen kann der ermäßigte Beitrag
81 gewährt werden. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 15. Januar des laufenden
82 Jahres oder direkt bei der Anmeldung eines neuen Mitgliedes an die VCP-
83 Bundeszentrale zu stellen, um im laufenden Jahr berücksichtigt werden zu können.

84 § 5 2. Soziale Gründe können beispielsweise sein:

- 85 • Arbeitslosigkeit
- 86 • Sozialhilfeempfang
- 87 • Heimunterbringung des Beitragspflichtigen

88 § 5 3. Die Gewährung des ermäßigten Beitrags aus sozialen Gründen erfolgt stets
89 für ein Jahr. Ein Folgeantrag ist stets bis zum 15. Januar zu stellen, um für
90 das laufende Jahr berücksichtigt zu werden.

91 § 6 Beitragsbefreiung aus besonderen Gründen

92 § 6 1. Mitglieder, die aus besonderen Gründen nicht in der Lage sind, ihren
93 Beitrag zu zahlen, können in Abstimmung mit dem jeweiligen Land von der
94 Beitragszahlung befreit werden.

95 § 6 2. Die Gewährung einer Beitragsbefreiung aus besonderen Gründen erfolgt stets
96 für ein Jahr. Ein Folgeantrag ist stets bis zum 15. Januar zu stellen, um für
97 das laufende Jahr berücksichtigt werden zu können.

98 Abschnitt 3 Beitragszahlung

99 § 7 Beitragszahlung per Bankeinzugsverfahren

100 § 7 1. Die Zahlung des VCP-Beitrags erfolgt in einer Summe jährlich durch
101 Bankeinzugsverfahren. Dafür hat das Mitglied dem VCP ein SEPA-Lastschriftmandat
102 zu erteilen.

103 § 7 2. Wird der Einzug von dem Geldinstitut aus Gründen verweigert, die dem
104 Mitglied zuzurechnen sind (z. B. Widerruf der Einzugsermächtigung, Angabe einer
105 fehlerhaften Bankverbindung, erloschenes Konto), hat das Mitglied die dem VCP
106 daraus entstehenden Kosten zu tragen. Das Mitglied erhält eine Rechnung gemäß
107 § 8 dieser Beitragsordnung.

108 § 8 Beitragszahlung nach Rechnungsstellung

109 § 8 1. Erfolgt die Zahlung des VCP-Beitrags nicht per Bankeinzugsverfahren, so
110 erhält das Mitglied eine Rechnung. Es wird eine Rechnungsgebühr erhoben, deren
111 Höhe der Bundesvorstand des VCP jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres
112 festlegt. Die Höhe der Rechnungsgebühr ist auf der Homepage des VCP
113 veröffentlicht.

114 § 8 2. Mitglieder, die eine Beitragsermäßigung gemäß § 5 erhalten, sind von der
115 Rechnungsgebühr befreit.

116 § 8 3. Erfolgt eine Rechnungsstellung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Beitragsordnung, so
117 werden auch die von der Bank berechneten Gebühren dem Mitglied in Rechnung
118 gestellt.

119 § 8 4. Mitglieder, die ihren Beitrag einen Monat nach Rechnungslegung noch nicht
120 gezahlt haben, erhalten jährlich mindestens eine Zahlungserinnerung.

121 Abschnitt 4 Mitgliedsdaten

122 § 9 Änderung von Mitgliedsdaten

123 Änderung von Namen, Anschrift, Bankverbindung sowie Änderungen der Landes-,
124 Regions- / Be-zirks- / Gau- oder Stammes- / Ortszugehörigkeit sind der VCP-
125 Bundeszentrale mitzuteilen.

126 § 10 Zeitschriften

127 § 10 1. Jedes Mitglied, das mindestens sieben Jahre alt ist, erhält die
128 Verbandszeitschrift kostenfrei in ausgedruckter Form. Auf Wunsch des Mitglieds
129 kann die Verbandszeitschrift stattdessen digital zugestellt werden.

130 § 10 2. Mitglieder, denen ein Familienbeitrag gewährt wird oder die in einem
131 Haushalt leben, haben die Möglichkeit, alle bis auf ein gedrucktes oder
132 digitales Exemplar der Verbandszeitschrift pro Familie/Haushalt abzubestellen.
133 Zusätzlich kann jedes einzelne Mitglied der Familie die Verbandszeitschrift in
134 digitaler Form bestellen.

135 Abschnitt 5 Ende der Beitragspflicht

136 § 11 Austritt

137 § 11 1. Der Austritt aus dem VCP erfolgt durch schriftliche Erklärung des
138 Mitgliedes bzw. des *der Sorgeberechtigten gegenüber dem Bundesvorstand oder dem
139 Vorstand der jeweiligen Gliederung.

140 § 11 2. Gliederungen des VCP sind verpflichtet, bei ihnen eingehende
141 Austrittserklärungen unverzüglich an die VCP-Bundeszentrale weiterzuleiten.

142 § 11 3. Die Mitgliedschaft endet zum 31. Dezember des laufenden Jahres, sofern
143 nicht ein anderer Termin gewünscht wird.

144 § 12 Streichung von der Mitgliederliste

145 Mitglieder, die zum 31. Dezember eines laufenden Jahres ihren Beitrag oder
146 Beitragsanteile für das laufende Jahr und das Vorjahr nicht gezahlt haben,
147 werden gemäß der Satzung des VCP von der Mitgliederliste gestrichen. Damit endet
148 ihre Mitgliedschaft. Die Forderung des noch ausstehenden Mitgliedsbeitrages
149 bleibt bestehen.

150 § 13 Ende der Beitragspflicht

151 § 13 1. Die Beitragspflicht endet immer mit Ablauf des Jahres, in dem die
152 Mitgliedschaft endet.

153 § 13 2. Das Mitglied erhält durch die VCP-Bundeszentrale eine schriftliche
154 Bestätigung über das Ende der Mitgliedschaft und der Beitragspflicht.

155 Gültig ab Juni 2021